

Richtlinien für die Politischen Gemeinden zur Erteilung einer Bewilligung und für die Aufsicht betreffend Betreuungs- und Pflegeangebote, in denen bis zu vier mündige Personen betreut werden

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Geltungsbereich	3
3.1	Betreuungs- und Pflegeangebot	3
3.1.1	„Landwirtschaft und Behinderte“	4
3.2	Abgrenzung	4
3.2.1	Heime	4
3.2.2	Pflegeverhältnisse betreffend Unmündige	4
3.2.2.1	Familienpflege/Tagespflege	4
3.2.2.2	Heimpflege	5
3.2.3	Angehörige und enge Bezugspersonen	5
4	Allgemeine Voraussetzungen	5
4.1	Gesuch	5
4.2	Bewilligungspflicht	6
4.3	Zentrale Ablage	6
4.4	Beratung in der Planungsphase	6
5	Kriterien	6
5.1	Finanzen	6
5.2	Berichterstattung	6
5.3	Konzepte	7
5.4	Hauptverantwortliche Betreuungsperson	7
5.5	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7
5.6	Freizeit und Ferien	7
5.7	Supervision für Betreuerpersonen	8
5.8	Ärztliche Betreuung	8
5.9	Aufenthaltsmeldung	8
5.10	Bauliche Voraussetzungen	8
5.11	Brandschutzmassnahmen	8
5.12	Verpflegungsbereich	8
5.13	Meldepflicht	8
5.14	Beschwerdemöglichkeit	9
6	Widerruf der Bewilligung	9
7	Aufsichtsbehörde	9

8	Rechtsmittel	9
9	Übergangsbestimmungen	9
10	Inkraftsetzung	9
Anhang 1		10
Anhang 2		12

Unter einem Betreuungs- und Pflegeangebot ist eine betreute Wohnform mit bis zu vier mündigen Personen zu verstehen. Diese Angebote fallen nicht unter den Heimbegriff gemäss § 6a Sozialhilfegesetz (SHG) und nicht unter die Pflegekinderverordnung, sondern unter den neuen § 6c, den der Grosse Rat am 21. Mai 2003 verabschiedet hat. Vorliegende Richtlinien stellen die Grundlage für die Politischen Gemeinden des Kantons Thurgau zur Erteilung von Betriebsbewilligungen und für die Aufsicht dar (§ 6d SHG). Gleichzeitig sind sie zusammen mit den Empfehlungen für das Konzept und die Aufenthaltsvereinbarung ein Orientierungsinstrument bei der Planung und Umsetzung von neuen Betreuungs- und Pflegeangeboten.

1 Ausgangslage

Im Heimbereich liegt die Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren und die Aufsicht beim Kanton, soweit ein Heim mindestens fünf Personen betreut (§ 6a SHG). Die Zuständigkeit für Bewilligungserteilung und Aufsicht von Betreuungs- und Pflegeangeboten, die den gesetzlichen Heimbegriff nach § 6a SHG nicht erfüllen, liegt gemäss § 6c SHG bei den Gemeindebehörden.

2 Rechtliche Grundlagen

Sozialhilfegesetz RB 850.1

§ 6c SHG

¹Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier mündigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.

²Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden.

§ 6d SHG

Das Departement erlässt für die Heime sowie die Betreuungs- und Pflegeangebote die notwendigen Richtlinien.

3 Geltungsbereich

3.1 Betreuungs- und Pflegeangebot

In Betreuungs- und Pflegeangeboten, die bis vier mündige Personen aufnehmen, werden Menschen im AHV-Alter, Menschen mit Behinderung, Suchtkranke sowie andere Personen, die Unterstützung benötigen, betreut. Gegen Entgelt erhalten sie dauernd oder vorübergehend bedarfsgerechte Betreuung, Pflege und Versorgung sowie weitere Dienstleistungen.

Dies gilt für Wohn-, Tagesbetreuungs- und Pflegeangebote.

3.1.1 „Landwirtschaft und Behinderte“

Die Stiftung „Landwirtschaft und Behinderte“ (LuB), Brugg, bewilligt und beaufsichtigt Betreuungsangebote auf Bauernhöfen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Diese Angebote umfassen die Begleitung im Wohn- und Arbeitsbereich. Die LuB legt die Bewilligungsvoraussetzungen dafür fest (www.lub.ch).

Die LuB baut auf dem Grundsatz der Integration auf. Deshalb wird jeweils nur eine Person mit Behinderung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb platziert (in begründeten Ausnahmefällen zwei Personen).

Damit die betreute Person Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Heimbewohnerin beziehen kann, benötigt der Landwirt zusätzlich eine Bewilligung der Politischen Gemeinde für das Betreuungsverhältnis, welche auf der Grundlage der einfacheren Vorgaben der LuB basiert.

Die Gemeinde delegiert das Bewilligungsverfahren und die Aufsicht an die LuB, erteilt aber die formelle Bewilligung.

3.2 Abgrenzung

3.2.1 Heime

Betreuungs- und Pflegeangebote mit mehr als vier Personen fallen unter den Heimbegriff gemäss § 6a Sozialhilfegesetz (SHG) und gelten als Heime. Diese Einrichtungen fallen unter die kantonale Bewilligungspflicht.

3.2.2 Pflegeverhältnisse betreffend Unmündige

3.2.2.1 Familienpflege/Tagespflege

Gemäss Art. 4 der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) fällt unter Familienpflege die Aufnahme von noch schulpflichtigen oder noch nicht 15 Jahre alten Kindern zur Pflege und Erziehung im eigenen Haushalt. Familienpflege muss von der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Pflegeeltern bewilligt werden, unabhängig davon, ob die Betreuung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und ob es sich dabei um ein verwandtes oder nicht verwandtes Pflegekind handelt. Gemäss § 12 der Verordnung des Regierungsrates über die Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden besteht die Bewilligungspflicht von der Aufnahme des Pflegekindes bis zu dessen Mündigkeit. Sie entfällt lediglich bei Pflegeplatzierungen, welche sich auf die Dauer eines Monats oder die Schulferien beschränken. Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn das Kind von einer Behörde (Vormundschaftsbehörde, Jugendanwaltschaft) untergebracht wird und wenn es das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt (Art. 4 Abs. 2 PAVO).

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss diese Tagespflege der Vormundschaftsbehörde melden (Art. 12 PAVO). Sobald ein Kind aber regelmässig (wenn auch nur an einem Tag pro Woche) übernachtet, liegt eine bewilligungspflichtige Familienpflege vor.

Sowohl die Familien- als auch die Tagespflege unterstehen der behördlichen Aufsichtspflicht.

3.2.2.2 Heimpflege

Nach Art. 13 Ziff. 1 Buchstabe a PAVO bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen, einer Bewilligung der Behörde. Hier sind Unmündige generell und insbesondere Jugendliche zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr gemeint. Es handelt sich um Angebote, welche dem (Teil-)Einkommenserwerb der Betreuungsanbieter dienen.

Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz für solche Einrichtungen ist bei der Betreuung von max. vier Personen die Vormundschaftsbehörde und ab der fünften Person der Kanton.

Werden in einer Einrichtung teils mündige, teils unmündige Personen aufgenommen, liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung der Betreuung von bis zu vier Personen bei der Gemeinde (Erwachsene) bzw. bei der Vormundschaftsbehörde (Unmündige). Bei einer Überschreitung dieser Zahl ist der Kanton zuständig.

3.2.3 Angehörige und enge Bezugspersonen

Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt die Betreuung und Pflege von höchstens zwei Personen durch Angehörige, Lebenspartnerinnen und -partner sowie enge Bezugspersonen.

Bei dieser Personengruppe wird grundsätzlich von der Unentgeltlichkeit der Betreuung und Pflege ausgegangen. Entschädigung für Kost und Logis sowie ein minimales Betreuungsentgelt sind zulässig, soweit sie nicht einem eigentlichen Erwerbseinkommen dienen.

4 Allgemeine Voraussetzungen

4.1 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für ein Betreuungs- und Pflegeangebot gemäss § 6c SHG ist mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung bei der Politischen Gemeinde einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angaben über die für das Betreuungs- und Pflegeangebot verantwortliche Person und über die Rechtsform der Trägerschaft (Statuten, gegebenenfalls Handelsregisterauszug);
- Angaben über die Betreuungspersonen (Ausweise über die fachliche Qualifikation in Form von Diplomen, eidg. Fachausweisen, Zeugnissen etc. sowie ein Auszug aus dem Zentralstrafregister der leitenden Person);
- Angaben über frühere Arbeitgeber, damit Referenzen eingeholt werden können;
- Konzept/Beschreibung des Angebotes (vgl. Anhang 1, Empfehlung Konzeptinhalt);

- Finanzierungskonzept
- Angaben über die betreuten Personen (Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit);
- Angaben über die berufliche und/oder soziale Ausbildung von Mitarbeitenden, die in der Betreuung tätig sind;
- Anzahl Plätze;
- Taxordnung;
- Angaben über die ärztliche Versorgung; für die Genehmigung erforderliche Baupläne der Liegenschaft (Situation, Grundriss, Querschnitt) mit Markierung der Zimmer, die für die Betreuten vorgesehen sind;
- Vorlage einer Aufenthaltsvereinbarung zwischen der betreuten Person, Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung und dem Anbieter des Betreuungs- und Pflegeangebots (vgl. siehe Anhang 2, Empfehlung Aufenthaltsvereinbarung).

4.2 Bewilligungspflicht

Die Bewilligung für Betreuungs- und Pflegeangebote von bis zu vier mündigen Personen wird gemäss § 6c Abs.1 SHG von der Politischen Gemeinde erteilt. Das Betreuungs- und Pflegeangebot darf erst eröffnet werden, wenn die Bewilligung vorliegt. Die Politische Gemeinde trifft einen rekursfähigen Entscheid unter Angabe des Rechtsmittels.

4.3 Zentrale Ablage

Die Politische Gemeinde stellt dem Fürsorgeamt (Angebote für Menschen mit Behinderung und Angebote für Menschen mit Suchtproblemen sowie Angebote für übrige Erwachsene in Betreuungs- und Pflegeangeboten) resp. dem Gesundheitsamt des Kantons Thurgau (Angebote für Menschen im AHV-Alter) den Bewilligungsentscheid und die jährlichen Aufsichtsberichte zu.

4.4 Beratung in der Planungsphase

Grundsätzlich steht die Politische Gemeinde für konzeptionelle und bauliche Fragen zur Verfügung. Das Fürsorgeamt resp. das Gesundheitsamt des Kantons kann beratend beigezogen werden. Gegebenenfalls ist auch das Hochbauamt des Kantons Thurgau mit einzubeziehen.

5 Kriterien

5.1 Finanzen

Für jede betreute Person ist eine einfache Buchhaltung zu führen. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Einblick in alle finanziellen Unterlagen betreffend das Betreuungs- und Pflegeangebot sowie die Personalbesoldung zu gewähren. Die Taxgestaltung muss im Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Letztere muss für die betreute Person bzw. deren Angehörige oder Versorgerinnen und Versorger transparent sein.

5.2 Berichterstattung

Die Anbieter von Betreuungs- oder Pflegeangeboten haben jährlich einen Bericht über die einzelnen betreuten Personen und deren Entwicklung bei den einweisenden Behör-

den oder den verantwortlichen Angehörigen einzureichen. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in diese Berichte zu geben.

5.3 Konzepte

Die Betreuungs- und Pflegeleistung muss in schriftlicher Form als Betreuungskonzept/Beschreibung des Angebotes vorliegen und an interessierte Kreise abgegeben werden. Inhaltliche Änderungen sind der Aufsichtsbehörde, den Betreuten und/oder externen Bezugspersonen sowie gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen unaufgefordert zuzustellen.

5.4 Hauptverantwortliche Betreuungsperson

Personen, welche die Verantwortung für die Betreuung übernehmen, müssen auf Grund ihrer Ausbildung sowie charakterlich und gesundheitlich dafür geeignet sein.

Die erforderliche Ausbildung richtet sich nach der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner. Es wird ein anerkannter Abschluss mindestens auf Sekundarstufe II und mindestens 2-jährige Berufserfahrung im Erziehungs-, Gesundheits- oder Sozialbereich vorausgesetzt. Wenn es die spezifische Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der aufzunehmenden Personen erfordert, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall erhöhte Anforderungen an die Ausbildung und die berufliche Praxis festlegen.

Als anerkannt gelten Ausbildungen, für die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) unterzeichnete Zertifikate ausgestellt werden, oder gleichwertige Ausbildungen, die gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen als gleichwertig anerkannt sind.

5.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die für die Betreuung und Pflege zuständigen Personen tragen die Verantwortung für die charakterliche und berufliche Eignung des Personals. Es wird deshalb empfohlen, Referenzen früherer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einzuholen und bei Unklarheiten einen Auszug aus dem Zentralstrafregister einzufordern.

Anzahl und fachliche Qualifikation des übrigen Pflegepersonals müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Betreuten und deren Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit stehen. Pflege und Betreuung sind, sofern notwendig, rund um die Uhr zu gewährleisten. Um die Pflege- und Betreuungsqualität sicherzustellen, kann die Politische Gemeinde den Betreuungsschlüssel und den Ausbildungsstand des Personals festlegen.

5.6 Freizeit und Ferien

Damit die Betreuungsqualität längerfristig gewährleistet werden kann, sind von sämtlichen Betreuungspersonen die ihnen zustehenden Frei- und Ferientage zu beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist bei den Aufsichtsbesuchen vorzulegen.

5.7 Supervision für Betreuerpersonen

Supervision oder Fachberatung durch unabhängige qualifizierte Personen ist zu beanspruchen und kann explizit von der Bewilligungsinstanz angeordnet werden. Diesbezüglich anerkannte Fachpersonen finden sich auf der Homepage (www.bso.ch) des Berufsverbands für Supervision und Organisationsberatung. Bei Anordnung sollte die Supervision jährlich mehrere Sitzungen umfassen.

5.8 Ärztliche Betreuung

Anbieter von Betreuungs- und Pflegeangeboten haben eine offizielle Hausärztin oder einen offiziellen Hausarzt zu bezeichnen. Für die betreuten Personen besteht grundsätzlich freie Arztwahl.

5.9 Aufenthaltsmeldung

Der Aufenthalt der Personen in einem Betreuungs- und Pflegeangebot ist bei der Einwohnerkontrolle der Standortgemeinde meldepflichtig. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den meisten Betroffenen um eine Nebenniederlassung handelt, für die von der zuständigen Einwohnerkontrolle eine Wochenaufenthaltsbewilligung erteilt werden muss.

5.10 Bauliche Voraussetzungen

Die baulichen Voraussetzungen müssen grundsätzlich der Zweckbestimmung des Betreuungs- und Pflegeangebotes entsprechen. Allen betreuten Personen ist ein Einzimmer mit einer Mindest-Grundfläche von 12 m² (Zweibettzimmer mindestens 18 m²) zur Verfügung zu stellen. Im Wohnbereich der Bewohnerinnen und Bewohner steht zu deren ausschliesslichen Benutzung mindestens ein Lavabo und bei mehr als einer betreuten Person zusätzlich eine Dusche und ein WC zur Verfügung. Für körperlich behinderte oder pflegebedürftige Personen kommt das Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung zur Anwendung. Für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer wird Rollstuhlgängigkeit vorausgesetzt. Bei verwirrten Personen sind entsprechende bauliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

5.11 Brandschutzmassnahmen

Die Anbieter von Betreuungs- oder Pflegeangeboten lassen durch das kommunale Feuerschutzamt abklären, ob die Feuerschutzmassnahmen in der Liegenschaft genügen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Erteilung der Betriebsbewilligung erst erfolgen, wenn die Mängel behoben sind.

5.12 Verpflegungsbereich

Der Verpflegungsbereich ist bei der Erteilung der Bewilligung sowie bei den Aufsichtsbesuchen zu überprüfen.

5.13 Meldepflicht

Jede bauliche, konzeptionelle und personelle Veränderung muss der Bewilligungsinstanz umgehend gemeldet werden.

5.14 Beschwerdemöglichkeit

Den betreuten Personen ist beim Eintritt die Adresse des Aufsichtsorgans mit Angabe der zuständigen Person und Telefonnummer schriftlich abzugeben. Es ist explizit auf die interne Beschwerdemöglichkeit bei dieser Anlaufstelle hinzuweisen.

6 Widerruf der Bewilligung

Fällt die Voraussetzung zur Bewilligung nachträglich weg oder erfüllt der Anbieter des Betreuungs- oder Pflegeangebotes die Auflagen und Bedingungen nicht, kann die Politische Gemeinde mit einer rechtsmittelfähigen Entscheidung die Bewilligung widerrufen. Dies hat die Schliessung des Betreuungs- und Pflegeangebotes zur Folge.

7 Aufsichtsbehörde

Die Betreuungs- und Pflegeangebote im Kanton Thurgau unterliegen der jährlichen Aufsicht durch die Politischen Gemeinden. Die Durchführung der Aufsicht kann an andere Organisationen (Pro Infirmis, Pro Senectute, Stiftung Landwirtschaft und Behinderte (LuB) etc.) delegiert werden. Das Aufsichtsgremium berichtet der Politischen Gemeinde in schriftlicher Form über die Aufsichtsbesuche.

8 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden.

9 Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab Inkraftsetzung für alle Betreuungs- und Pflegeverhältnisse. Sie sind auch auf hängige Bewilligungsgesuche anzuwenden.

10 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien ersetzen jene vom 1. Oktober 2003 und treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang 1

Betreuungs- und Pflegekonzept

Mit dem Konzept deklarieren die Betreuungs- und Pflegeanbieter ihre Leistungen gegenüber den Betreuten. Es gibt Auskunft über Möglichkeiten und Grenzen des Angebotes. Das Konzept dient den Betreuten und den für sie zuständigen Behörden als Orientierungs- und Informationsinstrument und erleichtert die Bewilligungs- und Aufsichtsfunktion der Standortgemeinde.

Inhalt

1. Hintergrund und allgemeine Ziele des Betreuungs- und Pflegeangebotes

- Gedanklicher Hintergrund des Betreuungs- und Pflegeangebotes, Menschenbild

2. Standort und Entwicklung des Betreuungs- und Pflegeangebotes

- Zusammenfassung der Entwicklung des Betreuungs- und Pflegeangebotes, sofern schon bestehend
- Beschreibung des Standortes, Adresse

3. Finanzen

- Finanzierungskonzept

4. Zielgruppe

- Altersgruppen
- Krankheitsbild/Behinderungsart
-

5. Personal

- Betreuungsschlüssel/Fachliche Qualifikation
 - Verhältnis Betreuerpersonal zu den Bewohnerinnen und Bewohnern
 - Stellenprozente
 - Fachliche Qualifikation
 - Berufliche Ausbildung
- Fort- und Weiterbildung
 - Stellenwert von Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Supervision
 - Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden
 - Verpflichtungen bei bezahlter Fort- und Weiterbildung
- Anstellungsbedingungen
 - Ferienregelung, Besoldung, Kompensation von Überzeit, Abgeltung von Pikettendienst, Spesen, Urlaub u.a.m.

6. Angebote

- Zeitliches Angebot (Tages-, Wochen-, Jahresaufenthalt)
- Organisation der Nachtpräsenz

7. Betreuung/Dienstleistung

- Aufnahme/Austritt
 - Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- Aufenthaltsvereinbarung als Instrument zur Absicherung und Wahrung der Rechte und Interessen der betreuten Personen (siehe Anhang 2)
- Wohnbereich
 - Zimmer, sanitäre Anlagen etc.
 - Verpflegung
 - Privatsphäre, Partnerschaft/Sexualität
 - Tagesstruktur/Arbeit
 - Tages- und Wochenablauf, Freizeit
 - Leitvorstellungen für den Arbeitsbereich
 - Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungsangebot
 - Arbeitsbedingungen (Entlöhnung, Sozialleistungen, Versicherungen, Ferien)
 - Besondere behindertenspezifisch ausgerichtete Angebote
- Gesundheit
 - Gesundheitsvorsorge
 - Gesundheitsversorgung
- Soziale Kontakte allgemein
 - Soziale Aussenkontakte
- Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld
 - Eltern – Familien, Bezugspersonen
 - Einbezug von gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen
 - Zusammenarbeit mit externen Diensten
- Förderung/Aktivierung
 - Individualisierte Planung der Förderung
 - Therapien (Physio-, Logo-, Ergo-, Psycho- etc.)

8. Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen

- Kommunale Aufsichtsinstanz
- Kantonale Rekursinstanz

9. Sicherheit

- Bauliche Massnahmen/Brandsicherung

10. Öffentlichkeitsarbeit

11. Entwicklungsabsichten

Anhang 2

Empfehlung für eine Aufenthaltsvereinbarung

zwischen

Wohngruppe

Peter Muster

Postfach

8510 Frauenfeld

und

Bewohnerin/Bewohner

Name	
Vorname	
Strasse	
PLZ Ort	
Geburtsdatum	
Heimatort	
AHV Nr.	
Krankenkasse und Adresse	

Gesetzliche Vertretung

<input type="checkbox"/> Vormund	<input type="checkbox"/> Beirat	<input type="checkbox"/> Beistand	<input type="checkbox"/> Andere Personen.....
Name			
Vorname			
Strasse			
PLZ Ort			
Telefon / Telefax			

Rechnungsempfänger

Name				
Vorname				
Strasse				
PLZ Ort				
Telefon / Telefax				
Hilflosenentschädigung	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> schwer

Die Tagestaxe beträgt Fr..... (Stand per).....

1. Leistungen der Anbieter

Die Anbieter übernehmen die Verantwortung für das Betreuungs- und Pflegekonzept und verpflichten sich zur Information gegenüber den Vertragspartnern.

Im Leistungsangebot inbegriffen sind:

- Kost
- Logis
- Betreuung, Förderplanung
- Zusammenarbeit mit Angehörigen, Versorgern und Fach-personal
- interne Therapien, soweit notwendig
- Freizeitaktivitäten
- Wäsche
- Gesundheitsversorgung

2. Eintritt

Berichte

Bei Eintritt in das Betreuungs- und Pflegeverhältnis muss ein persönlicher Bewohnerbericht (Anamnese) sowie, bei Medikamenteneinnahme der betreuten Person, ein entsprechendes ärztliches Rezept mitgebracht werden. Verordnete Medikamente sind am Eintrittstag für mindestens sieben Tage mitzubringen, zusammen mit dem entsprechenden ärztlichen Rezept oder einem vom Arzt oder der Ärztin visierten Medikamentenverordnungsplan.

Probezeit

Die Aufnahme in das Betreuungs- und Pflegeangebot erfolgt provisorisch mit einer Probezeit von zwei Monaten. Während dieser Zeit gilt eine Kündigungsfrist von sieben Tagen auf Ende der Woche.

3. Aufenthalt

Rechte

Allgemein

Die einen Betreuungs- und Pflegeplatz suchende Person sowie deren allfällige gesetzliche Vertretung haben das Recht, das Angebot zu besuchen sowie zu prüfen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertretung können jederzeit eine persönliche Aussprache mit dem Anbieter des Betreuungs- und Pflegeangebots verlangen.

Intimsphäre und eigene Möblierung

Der Anbieter darf die Zimmer nur mit Wissen und mit Zustimmung der Betreuten betreten. Die Betreuten können ungestört telefonieren, damit ihre Intimsphäre gewahrt ist. Die Betreuten können ihre Zimmer, so weit möglich, selber möblieren und einrichten. Über das Inventar fertigt der Anbieter des Betreuungs- und Pflegeangebots eine Liste an. Er stellt bei Bedarf eine Grundausstattung zur Verfügung (Bett, Kasten, Pult, Nachttischchen, Gestell).

Die Betreuten haben das Recht, das Wochenende zu Hause oder bei geeigneten Kontaktpersonen zu verbringen.

Gesundheit

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Anrecht auf medizinische Versorgung und freie Arztwahl. Dazu gehören Routine- und Vorsorgeuntersuchungen in regelmässigen Abständen, Akutversorgung in Notfällen oder bei Krankheit, Kontrolle der Medikamenteneinnahme und eine fachärztliche Versorgung für spezifische Symptome.

Taschengeld

Die betreute Person hat Anrecht auf ein monatliches Taschengeld von mindestens Fr. Über die Verwendung des Taschengeldes besteht keine Rechenschaftspflicht gegenüber Eltern, Versorgerinnen/Versorgern und dem Betreuungspersonal.

Die Bewohnerin/der Bewohner soll Kleidungsstücke und Gebrauchsartikel (z.B. Toilettenartikel) möglichst selbständig einkaufen.

Die gesetzliche Vertretung überprüft, ob der Anbieter obige Abmachungen einhält.

Pflichten

Pflichten des/der Betreuten

Die Betreuten oder deren gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, Ferien oder sonstige Abwesenheitstage frühzeitig zu melden.

Die gesetzliche Vertretung hat den verbindlichen Auftrag, die betreute Person angemessen gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Pflichten des Anbieters

Der Anbieter verpflichtet sich, die ihr anvertraute Person bestmöglich zu betreuen und zu fördern, sowie ihr eine den Fähigkeiten entsprechende Tagesstruktur anzubieten oder zu vermitteln.

Die Betreuungspersonen unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten in den Belangen der betreuten Personen und deren Angehörigen.

Journalführung

Der Anbieter führt über den Betreuungsverlauf der Bewohnerin/des Bewohners ein Journal, welches er unter Verschluss aufbewahrt. Einsicht erhalten lediglich Fachpersonen, welche mit der sozialpädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Förderung betraut sind, sowie die Aufsichtspersonen.

4. Austritt

Kündigung

Die Kündigung hat beidseitig schriftlich zu erfolgen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt Monate. Bei Nicht-Einhalten der Kündigungsfrist erfolgt eine volle Verrechnung der Tagestaxe unter Abzug der Mahlzeitenpauschale bis zwei Monate nach Austritt.

Die Betreuten oder deren gesetzliche Vertretung übergeben das Zimmer in ordentlichem Zustand. Der Anbieter fertigt bei Abgabe des Zimmers ein Zimmerprotokoll an. Er kann mutwillig und fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen im Zimmer in Rechnung stellen.

Sollte der Anbieter den Vertrag kündigen, so verpflichtet er sich, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit mitzuhelfen.

Die Kündigung von Seiten des Anbieters kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Akute Selbst- bzw. Fremdgefährdung
- Schwere Verletzungen wesentlicher vertraglicher Pflichten.

Todesfall

Stirbt eine betreute Person, kann der Anbieter die reduzierte Taxe (unter Abzug der Mahlzeitenpauschale) während maximal Wochen in Rechnung stellen.

5. Verschiedenes

Das Departement empfiehlt als neutrale Auskunfts- und Beratungsstellen folgende Organisationen: Pro Juventute, Schweizerische Pflegekinderaktion, Pro Senectute, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB) oder den Schweizerischen Invalidenverband.

6. Beschwerdeweg

Ist die Bewohnerin/der Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertreterin/Vertreter mit den Leistungen unzufrieden, können sie sich in erster Linie an die Anbieter wenden. Erzielen die beiden Parteien keine Einigung, besteht die Beschwerdemöglichkeit bei der Politischen Gemeinde (Standortgemeinde des Angebots).

Beschwerden gegen den Anbieter können direkt bei der Politischen Gemeinde eingereicht werden.

7. Rekursweg

Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Für den Alters-, Behinderten- und Suchtbereich ist das Departement für Finanzen und Soziales zuständig.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist (Bezirkszuständigkeit)

9. Unterschriften

Ort und Datum:

.....

Bewohnerin / Bewohner:

.....

Ort und Datum:

.....

Gesetzliche Vertretung:

.....

Ort und Datum:

.....

Anbieter:

.....